

Öffentliche Sitzung des

Vorlage-Nr. G 10/117

**Gemeinderates
am 15.12.2010**



in Karlsbad-Ittersbach

TOP 3

Vorstellung des weiteren Vorgehens bei der gesplitteten Abwassergebühr durch die Firma Heyder & Partner sowie Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf öffentliche Abwasserbeseitigung und das Bürgeranschreiben

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2010 wurde die Vergabe der Arbeiten zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr an die Firma Heyder + Partner beschlossen (Vorlage G10/061).

Herr Heyder von der Firma Heyder + Partner wird den weiteren Verlauf der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr schildern. Anschließend sollen der beigelegte Satzungsentwurf über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie das Bürgeranschreiben beraten und beschlossen werden. Den Satzungsentwurf legen wir bereits heute vor, damit bei den weiteren Vorbereitungsarbeiten Rechtssicherheit besteht.

Des Weiteren kann sich die Bevölkerung durch eine Bürgerversammlung zur gesplitteten Abwassergebühr Anfang Februar 2011 (Termin wird noch bekannt gegeben) informieren und offene Fragen klären. Die Übersendung des Anschreibens an die Bürger folgt zeitnah nach der Bürgerversammlung.

Faktoren zur Bemessungsgrundlage des Niederschlagswassers

Die Faktoren zur Bemessungsgrundlage des Niederschlagswassers im Entwurf der Satzung wurden von den Vorschlägen des Gemeindetages übernommen.

Auszug aus der Satzung: (Seiten 3 und 4)

1. *Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, o.ä. 0,9*
2. *Stark versiegelte Flächen: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, o.ä. 0,6*
3. *Wenig versiegelte Flächen: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, o.ä. 0,3*
4. *Dachflächen:*
 - 4.1 *Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä. 0,9*
 - 4.2 *Gründach bis 12 cm Schichtstärke 0,6*
 - 4.3 *Gründach über 12 cm Schichtstärke 0,3*

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Messung der Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Durch Zwischenzähler können die Frischwassermengen erfasst werden, die nicht nachweislich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Diese werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

Hier gibt es zwei Varianten:

Variante A: Zwischenzähler im Eigentum der Gemeinde (siehe Seite 5 Entwurfssatzung mit Ergänzungen auf Seite 2, 6, 7, 8)

- Gewährleistet eine genaue Abrechnung des eingeleiteten Schmutzwassers
- Kosten der Zwischenzähler können pauschal erhoben werden
- Alternative Berechnungsmöglichkeit nach Faktoren

Variante B: Zwischenzähler im privatem Eigentum (siehe Seite 5 Entwurfssatzung mit Ergänzung auf Seite 8)

- Die Grundstückseigentümer müssten die Zähler auf eigene Kosten einbauen lassen.

Die Verwaltung spricht sich für Variante A aus. Diese Variante garantiert eine genaue Abrechnung, die sich mit der bisher praktizierenden Abwicklung kaum unterscheidet.

Die übrigen Wasserzähler sind derzeit schon im Eigentum der Gemeinde.

Wird bei der Variante A bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, muss eine Pauschalregelung gefunden werden. Auch diesbezüglich sieht der beigefügte Satzungsentwurf auf Seite 5 die vom Gemeinderat vorgeschlagene Regelung vor (§ 36 Abs. 4).

Vorratsbeschluss für eine eventuelle Gebührenveränderung

Die Abwassergebühr beträgt seit 2005 unverändert 2,10 €/m³.

Grundsätzlich bedeutet die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine Erhöhung, sondern lediglich eine andere Verteilung. Gleichwohl wird die Gebührekalkulation überarbeitet. Für den Fall einer Kostenunterdeckung in 2010 bzw. 2011, die nur durch eine Erhöhung der Abwassergebühr aufgefangen werden kann, muss die Abwassergebühr zum 01.01.2011 neu berechnet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, noch im Dezember einen Vorankündigungstext im Amtsblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass sich die Abwassergebühr möglicherweise rückwirkend zum 01.01.2011 erhöhen kann.

Dieser Text kann folgendermaßen lauten:

„Der Bevölkerung der Gemeinde Karlsbad wird mitgeteilt, dass aufgrund der Kostenentwicklung im Bereich der Abwasserentsorgung möglicherweise eine rückwirkende Gebührenerhöhung 01.01.2011 erforderlich werden kann. Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad wird sich im Jahr 2011 mit diesem Thema befassen und bei Bedarf die Erhöhung der Abwassergebühren rückwirkend auf den 01.01.2011 beschließen.“

Der Beschluss über die Abwassergebühr soll im Jahr 2011 mit der endgültigen Abwassersatzung erfolgen.

Vorschlag der Verwaltung:

- 1. Der Gemeinderat beschließt über den vorläufigen Satzungsentwurf mit Variante A „Zwischenzähler im Eigentum der Gemeinde“ und den genannten Faktoren.**
- 2. Des Weiteren stimmt der Gemeinderat dem Entwurf des Informationsschreibens an die Bürger zu.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt, noch im Dezember einen Vorankündigungstext im Gemeindeblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass sich die Abwassergebühr möglicherweise rückwirkend ab dem 01.01.2011 erhöhen wird.**

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt →

TOP behandelt → Abstimmung: ja → nein → enthalten →

Sonstiges: _____ (Köhler)